

Bildnachweis: © Fotagestoerber - stock.adobe.com

BattG Merkblatt

Grundlegende Informationen

Sobald Sie Batterien in Deutschland in den Verkehr bringen, sei es als Hersteller oder als Importeur, müssen Sie die Geräte bei der „Stiftung elektro-altgeräte register“ (Stiftung ear) registrieren.

Dies gilt grundsätzlich für sämtliche Arten von Batterien (Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien) sowie unabhängig davon, ob diese in einem Produkt verbaut sind oder direkt in Umlauf gebracht werden. Die Registrierungspflicht aus dem ElektroG (vgl. [Merkblatt zum ElektroG](#)) ist mit der Registrierung der Batterien nicht mit abgegolten!

Sollten Sie als Inverkehrbringer von Batterien gelten (vgl. § 2 Abs. 16 BattG), so müssen Sie folgendes erledigen:

1. Registrierung

2a. Bei Gerätebatterien

Beteiligung an einem genehmigten Eigenrücknahmesystem

2b. Bei Fahrzeug- und Industriebatterien

Einrichtung von Rückgabemöglichkeiten und Erklärung ihrer Nutzung

Kurzanleitung hierzu:

1. Registrieren Sie die Batterien im [ear-Portal](#)

Das Registrierungsverfahren ist gebührenpflichtig. Weitere Informationen zur Registrierung finden Sie auf der [Seite der Stiftung ear](#).

2a. Bei Gerätebatterien

Binden Sie sich an ein [genehmigtes Eigenrücknahmesystem](#). Als Vertreter müssen Sie Altbatterien zudem an oder in unmittelbarer Nähe des Handelsgeschäfts bzw. des Versandlagers zurückzunehmen.

2b. Bei Fahrzeug- u. Industriebatterien

Hersteller müssen eine zumutbare und kostenfreie Möglichkeit der Rückgabe anbieten und die zurückgenommenen Altbatterien ordnungsgemäß verwerten (gewerblicher Altbatterieentsorger oder öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger).

Dieses Merkblatt deckt lediglich Grundfälle ab. Bei Detailfragen wenden Sie sich an Ihren Ansprechpartner in der für Sie zuständigen Industrie- und Handelskammer. Außerdem finden Sie nähergehende Informationen auf der [Seite der Stiftung ear](#).

Beachten Sie bei der **Beförderung von Batterien** ggf. die Bestimmungen von [GGVSEB](#) und [ADR](#) zum Transport gefährlicher Güter. Beachten Sie bei der **Lagerung von Lithium-Ionen Akkumulatoren** den [Leitfaden der deutschen Versicherungen zum Umgang mit Lithium-Batterien](#). Für weitere Informationen rund um das Thema Gefahrgut wenden Sie sich gerne an Ihren hierfür zuständigen Ansprechpartner in der für Sie zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Ansprechpartner:
Patrick Augustin ☎ 0821 3162-266
patrick.augustin@schwaben.ihk.de